

TOUSSAINT & SCHMITT  
RECHTSANWÄLTE BEIM BUNDESGERICHTSHOF

**Abschrift**

Dr. Herbert Messer (- 2007)  
Dr. Christoph v. Meltenheim (- 2011)

Dr. Guido Toussaint  
Prof. Dr. Ralph Schmitt

Dürrbachstraße 15  
76227 KARLSRUHE  
Postfach 410614  
76206 Karlsruhe

TELEFON: 0721 / 46 47 25-0  
TELEFAX: 0721 / 46 47 25-28

E-Mail: mail@toussaint-schmitt.de  
www.toussaint-schmitt.de

TOUSSAINT & SCHMITT · DÜRRBACHSTR. 15 · 76227 KARLSRUHE

An den  
Bundesgerichtshof  
- VIII. Zivilsenat -  
Herrenstraße 45a

76133 Karlsruhe

**EINGEGANGEN**  
24. Sep. 2012  
Dr. Matthias Siegmann  
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

21.09.2012  
Dr. T./S  
Durchwahl: -11

Erwiderung auf die Nichtzulassungsbeschwerde

In Sachen

Aufbau Liquidati-  
onsgesellschaft mbH

./.

Bundesanstalt für  
vereinigungsbeding-  
te Sonderaufgaben

- VIII ZR 382/11 -

begründe ich für die Beklagte den Antrag auf  
Zurückweisung der Nichtzulassungsbeschwerde:

I.

1945 wurde in Berlin eine Aufbau-Verlag GmbH  
errichtet und in das Handelsregister eingetra-  
gen; die Gründungsgesellschafter übertrugen  
ihre Geschäftsanteile 1946 auf den Kulturbund  
zur Demokratischen Erneuerung Deutschlands  
e.V., aus dem die spätere DDR-Massenorganisa-  
tion "Kulturbund der DDR" hervorgegangen ist.

1952 wurde von der Verlag Volk & Welt GmbH die Verlag Rütten & Loening GmbH errichtet, in die das Vermögen des 1844 in Frankfurt am Main gegründeten Rütten & Loening Verlags eingebracht wurde. Beide Gesellschaften wurden am 25.10.1954 bzw. 5.5.1955 in das Register der volkseigenen Wirtschaft (Handelsregister Abteilung C) eingetragen (Anl. K 51, 52) und in Abteilung B des Handelsregisters gelöscht. Seither wurden sie als sog. OEB (organisationseigener Betrieb, vgl. hierzu allg. Kimme/Toussaint, § 20a PartG-DDR Rn. 21 ff.) geführt. Durch Vereinbarungen aus dem Jahre 1964 zwischen dem Kulturbund der DDR und dem Ministerium für Kultur wurden beide Verlage sowie der Volkerverlag Weimar der SED in einen "profilierten" Aufbau-Verlag Berlin-Weimar eingebracht. Mit "Übernahme-/Übergabeprotokoll" vom 14.3./2.4.1990 (Anl. K 69) überführte die zwischenzeitlich (durch Beschluss des Parteivorstandes vom 4.2.1990 nach vorhergehender Umbenennung in "SED-PDS", vgl. Toussaint, a.a.O., Rn. 15 Fn. 19) in PDS umbenannte SED den Aufbau-Verlag Berlin-Weimar sowie den Verlag Rütten & Loening Berlin mit Wirkung zum 1.1.1990 "aus dem Eigentum der PDS in Volkseigentum". Nach Inkrafttreten des TreuhG - am 29.11.1990 bzw. 3.5.1991 - wurden in das Handelsregister infolge Umwandlung der Verlage nach dem TreuhG eine "Aufbau Verlag GmbH i.A." (Anl. K 1, 135) und eine "Rütten & Loening, Berlin GmbH i.A." (Anl. K 12a) eingetragen. Die Geschäftsanteile an beiden Gesellschaften wurden von der - damals noch unter der bis zum 31.12.2004 geführten Bezeichnung "Treuhandanstalt" handelnden (vgl. TreuhUmbenV v. 20.12.1994, BGBI. I S. 3913, zuletzt geändert durch G. v. 2.11.

2000, BGBl. I S. 1481) - Beklagten als deren Inhaberin gem. § 1 Abs. 4 TreuHG mit Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag vom 18.9.1991 (Anl. K 12, 132), geändert durch Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.9.1991 (Anl. K 12, 133) an Investoren veräußert. Die Erwerber haben später die in den §§ 19 ff. TreuHG vorgesehene Nachgründung durchgeführt, worauf der Zusatz "im Aufbau" im Handelsregister gelöscht wurde. Die Klägerin ist auf diesem Wege aus der "Aufbau Verlag GmbH i.A." hervorgegangen; die aus der "Rütten & Loening, Berlin GmbH i.A." hervorgegangene Gesellschaft ist später auf die Klägerin verschmolzen worden (GA II 52 f.). Alleingesellschafter der Klägerin ist inzwischen die BFL Beteiligungsges. mbH des Herrn Bernd Lunkewitz.

Nachdem sich herausgestellt hatte, dass bereits seit Mitte der sechziger Jahre aufgrund einer Vereinbarung zwischen der Abteilung Finanzverwaltung und Parteibetriebe des ZK der SED, der Kulturabteilung des ZK der SED und der Leitung der HV Verlage von Werken, die von Verlagen aus dem nichtsozialistischen Ausland lizenziert worden waren, systematisch sog. "Plus-Auflagen" hergestellt wurden, die nicht Gegenstand der Lizenzverträge waren und für die auch keine Lizenzgebühren gezahlt wurden, wurden die Klägerin und die Rütten & Loening, Berlin GmbH i.A. nach ihrer Privatisierung auf Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen. Mit Freistellungsvereinbarung vom 24.6.1992 (Anl. K 97) zwischen den Investoren, der Klägerin und der Rütten & Loening, Berlin GmbH i.A. einerseits und der Beklagten andererseits stellte die Beklagte die Klägerin und die Rüt-

ten & Loening, Berlin GmbH i.A. von solchen Inanspruchnahmen frei. Nachdem es zwischen der Beklagten und den Investoren zu einer - auch gerichtlich geführten - Auseinandersetzung wegen des unterbliebenen Vollzugs eines im Zusammenhang mit der Privatisierung vereinbarten Übereignung eines Grundstücks der Klägerin auf die Beklagte gekommen war, wurde schließlich unter Einbeziehung der Klägerin und der Rütten & Loening, Berlin GmbH eine Vereinbarung vom 24.11.1992 (Anl. B 23) zur abschließenden Regelung aller Streitfragen geschlossen.

Durch Gesetz zur Änderung des DDR-Parteiengesetzes vom 31.5.1990 (GBl.-DDR I Nr. 30 S. 275) wurde mit Wirkung zum 1.6.1990 das am 7.10.1989 vorhandene oder seither an seine Stelle getretene Vermögen der DDR-Parteien und der ihnen verbundenen Organisationen, juristischen Personen und Massenorganisationen unter treuhänderische Verwaltung zunächst einer mit diesem Gesetz eingerichteten Unabhängigen Kommission (im Folgenden: UKPV) und seit dem 3.10.1990 (durch Art. 9 Abs. 2, Anl. II Kap. II Sachgeb. A Abschn. III Maßgabe d S. 1 Einigungsv) der Beklagten gestellt. Im Rahmen der Ermittlung der Vermögensverhältnisse von SED und der ihr verbundenen Massenorganisation Kulturbund entstanden im Laufe der Zeit Zweifel daran, ob die PDS im März/April 1990 die beiden Verlage wirksam in Volkseigentum überführen konnte, und ob die Verlage nicht möglicherweise - weil sie im Vermögen der PDS oder gar des Kulturbundes verblieben sind - noch als Parteivermögen i.S.d. §§ 20a, 20b PartG-DDR (der Begriff kennzeichnet entgegen dem offenbar bei der Klägerin vorliegenden

Missverständnis nicht das Vermögen einer Partei im Unterschied zu dem einer sonstigen unter treuhänderischer Verwaltung stehenden Organisation, sondern das nach § 20b Abs. 2 PartG-DDR treuhänderisch verwaltete Vermögen in seiner Gesamtheit im Unterschied zu dem nach dem TreuhG zu privatisierenden Volkseigentum) der treuhänderischen Verwaltung der Beklagten unterliegen, was zur Folge haben könnte, dass die Klägerin und die Rütten & Loening, Berlin GmbH nicht gem. § 11 Abs. 1 TreuhG kraft Gesetzes, sondern erst infolge der Nachgründung durch die Investoren entstanden sind.

Dies zog eine Reihe gerichtlicher Auseinandersetzungen zwischen den Investoren und der Beklagten nach sich. Eine Klage der Investoren gegen die Beklagte auf Übertragung der Geschäftsanteile an den beiden 1954/55 in HRB gelöschten "Alt-GmbH", hilfsweise auf Feststellung, dass die Beklagte zur Übertragung aller Aktiva und Passiva der beiden "Alt-GmbH" und zum Ersatz des aus der Nichtübertragung der Geschäftsanteile entstandenen und noch entstehenden Schadens verpflichtet sei, sowie, dass die beiden "Alt-GmbH" oder deren etwaige Rechtsnachfolger nicht nach den Bestimmungen des TreuhG umgewandelt worden seien, wurde (nach Nichtannahme der Revision durch BGH, Beschl. v. 2.6.1999 - VIII ZR 160/98) rechtskräftig abgewiesen (Anl. B 16, 17, 35, 19). Später klagte die Klägerin gegen Herrn Lunke-witz, der zwischenzeitlich einen weiteren Erwerbsvertrag über den Aufbau-Verlag mit dem Kulturbund abgeschlossen hatte, u.a. auf Feststellung, dass die Klägerin und nicht Herr

Lunkewitz Rechts-/Vermögensnachfolger von Aufbau-Verlag GmbH 1945/OEB Aufbau-Verlag sei, und verkündete der hiesigen Beklagten den Streit. Die Klage wurde abgewiesen, die Berufung der (hiesigen wie dortigen) Klägerin und der Beklagten als ihrer Streithelferin blieben erfolglos, ihre (vom Berufungsgericht zugelassene) Revision wurde durch Senatsbeschluss vom 3.3.2008 (Az. II ZR 213/06) nach § 552a ZPO zurückgewiesen (Anl. K 2-4).

Auf Antrag der Klägerin wurde am 1.9.2008 das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet (Anl. K 9). Die Klägerin begehrt, soweit noch Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens, die Feststellung des Bestehens von - vom Insolvenzverwalter freigegebenen (Anl. K 0) - Schadensersatzansprüchen, die ihr gegen die Beklagte zustehen sollen, weil die Klägerin und die Rütten & Loening, Berlin GmbH nicht nach dem TreuhG Gesellschaftern der Beklagten und nicht Inhaber des Vermögens der früheren Verlage geworden seien, und weil die über ihre Geschäftsanteile geschlossenen Verträge vom 18.9.1991 und vom 27.9.1991 sowie der Vertrag vom 24.11.1992 nichtig seien.

## II.

Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Die Klägerin begehrt die Zulassung der Revision hinsichtlich ihrer in der Berufungsinstanz zuletzt gestellten Klageanträge zu 1, 2 und 4. Durchgreifende Zulassungsgründe sind indessen nicht dargetan.

1. Dies gilt zunächst für die Klageanträge zu 1 und 2. Mit diesen Anträgen begehrt die Klägerin die Feststellung einer Ersatzpflicht der Beklagten für Schäden, die der Klägerin dadurch entstanden sein und noch entstehen sollen, dass sie bzw. die später auf sie verschmolzene Rütten & Loening GmbH nicht nach dem TreuhG als Kapitalgesellschaft der Beklagten entstanden und nicht Inhaber des Vermögens von Aufbau-Verlag GmbH 1945/OEB Aufbau-Verlag und Rütten & Loening GmbH 1952/OEB Rütten & Loening geworden sein sollen.

a) Das Berufungsgericht hat diese Klageanträge mit zwei Alternativbegründungen als unbegründet abgewiesen. Zum einen hält es nicht für bewiesen, dass die Klägerin bzw. die Rütten & Loening GmbH nicht die nach den Vorschriften des TreuhG umgewandelten Rechts- und Vermögensnachfolger von Aufbau-Verlag GmbH 1945 bzw. Rütten & Loening GmbH 1952 sind (BU 23-26, 35/36). Zum anderen hat es Schadensersatzansprüche der Klägerin aber auch für den zu ihren Gunsten unterstellten Fall, dass sie bzw. die Rütten & Loening GmbH - wie von der Klägerin behauptet - nicht Rechts- und Vermögensnachfolger von Aufbau-Verlag GmbH 1945 bzw. Rütten & Loening GmbH 1952 geworden sind, verneint (BU 26-35, 35/36).

b) Die Vorgänge um Aufbau- und Rütten & Loening Verlag in den Jahren 1945-90 und die hieran anschließende Frage, ob die Klägerin und die später auf sie verschmolzene Rütten & Loening GmbH gem. § 11 Abs. 1 TreuhG am 1.7.1990 kraft Gesetzes oder erst infolge der Nachgründung durch die Erwerber aus dem Privatisie-

rungsvertrag von 1991 entstanden sind, lassen sich - wie die nun schon 20 Jahre andauernde, seitens des Gesellschafters der Alleingesellschafterin der Klägerin, Herrn Lunkewitz, mit großer Vehemenz und Medienbegleitung geführte, im Wesentlichen aber ergebnislos verlaufene Auseinandersetzung mit der Beklagten belegt - letztlich nicht mehr aufklären. Dies bedarf hier aber keiner Vertiefung. Denn den zu diesem Komplex - der Annahme des Berufungsgerichts, die Klägerin habe ihre diesbezüglichen Behauptungen nicht bewiesen - mit der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemachten Zulassungsgründen (NZBB 36-65) fehlt es jedenfalls an der erforderlichen Entscheidungserheblichkeit. Die Alternativbegründung des Berufungsgerichts, dass Schadensersatzansprüche auch bei unterstellter Richtigkeit der klägerischen Behauptung ausscheiden, vermag die Entscheidung allein zu tragen. Es müssten daher auch insoweit Zulassungsgründe vorliegen. Das aber ist jedenfalls - wie nachfolgend auszuführen sein wird - ausgeschlossen.

c) Das Berufungsgericht hat zunächst einen Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 307 Abs. 1 S. 1 BGB i.d.F. vor dem SchuldRMdG (im Folgenden: a.F.) verneint (BU 26-28). Die Ausführungen der Klägerin hierzu (NZBB 67-76) vermögen keinen Zulassungsgrund aufzudecken.

aa) Das Berufungsgericht hat angenommen, dass die Vorschriften der §§ 307 Abs. 1, 306 BGB a.F. hier durch § 437 Abs. 1 BGB a.F. verdrängt werden (BU 27, 35/36). Das lässt sich nicht beanstanden.



(1) Mit dem - durch Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.9.1991 geänderten - Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 18.9.1991 wurden die Geschäftsanteile an Aufbau Verlag GmbH i.A. und Rütten & Loening, Berlin GmbH i.A. verkauft und abgetreten. Bei unterstellter Richtigkeit der klägerischen Behauptungen hätten die Klägerin und die Rütten & Loening GmbH damals (noch) nicht existiert, so dass es auch die verkauften und abgetretenen Geschäftsanteile nicht gegeben hätte. Das Berufungsgericht nimmt an, dass der Verkäufer eines GmbH-Geschäftsanteils nach § 437 Abs. 1 BGB für dessen rechtlichen Bestand haftet, und dass daher der Verkauf eines nicht bestehenden Geschäftsanteils nicht nach § 306 BGB a.F. als nichtig anzusehen sei. Anderes würde nur gelten, wenn ein verkauftes Recht aus rechtlichen Gründen nicht bestehen könne, was aber hier nicht der Fall sei, weil die verkauften Geschäftsanteile an den im Handelsregister eingetragenen GmbH i.A. ihrer Art nach entstehen und übertragen werden konnten.

(2) Die Klägerin hält dies für rechtsfehlerhaft. Sie meint, § 306 BGB a.F. finde Anwendung, weil die "Übertragung der Geschäftsanteile ... aus rechtlichen Gründen unmöglich" gewesen sei, da - so ihre Behauptung - Gesellschaften und Geschäftsanteile nicht existiert hätten (NZBB 73-75). Damit verkennt sie indes die rechtliche Bedeutung der §§ 306, 437 BGB a.F.

(a) Die Verschaffung eines nicht existenten Gegenstand ist - entgegen NZBB 73 - nicht "rechtlich", sondern "tatsächlich" unmöglich

(vgl. nur RGRK-BGB<sup>12</sup>/Ballhaus § 306 Rn. 6 f.). Dass das (Alt-) Vermögen von SED-PDS/Kulturbund mit Inkrafttreten der §§ 20a, 20b PartG-DDR am 1.6.1990 der alleinigen Verfügungsbefugnis der UKPV bzw. (seit dem 3.10.1990, EinigungsV, Anl. II, Kap. II Sachgeb. A Abschn. III Maßgabe d S. 1, jetzt § 20b Abs. 3 S. 1 PartG-DDR n.F.) der Beklagten unterlag (§ 20b Abs. 2 PartG-DDR) und SED-PDS/Kulturbund seither Vermögensveränderungen wirksam nur noch mit Zustimmung des Vorsitzenden der UKPV vornehmen konnten (§ 20b Abs. 1 PartG-DDR), ist - entgegen NZBB 73 - unerheblich, weil SED-PDS/Kulturbund an dem Anteilskauf- und Abtretungsvertrag nicht beteiligt waren.

(b) Wird ein Recht - hier Geschäftsanteile - verkauft, schuldet der Käufer nach §§ 433 Abs. 1 S. 2, 437 Abs. 1 BGB die Verschaffung dieses Rechts und haftet für dessen rechtlichen Bestand. Die (wirksame) Verpflichtung setzt daher nicht voraus, dass das Recht bereits (in der Person des Verkäufers) besteht (vgl. nur RG, Urt. v. 16.5.1917 - V 30/17, RGZ 90, 240, 244 m.w.N.; RGRK-BGB<sup>12</sup>/Mezger, § 437 Rn. 2).

(c) Anderes gilt nur für solche Rechte, deren Entstehung überhaupt unmöglich ist (RG, a.a.O.). Dass ist jedoch bei Geschäftsanteilen an GmbH i.A., wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, nicht der Fall, denn die Entstehung solcher Geschäftsanteile ist in den §§ 1 Abs. 4, 11 ff. TreuHG ausdrücklich vorgesehen. Dieses Ergebnis ist - entgegen NZBB 74 f. - rechtlich nicht zweifelhaft. Aus der umfangreich zitierten Rechtsprechung ergibt sich

nichts Günstiges für die Klägerin. Die Entscheidungen betreffen teils nicht Kaufverträge (sondern z.B. einen Lizenzvertrag, vgl. etwa RGZ 51, 92), teils keinen Rechtskauf (sondern z.B. die Lieferung von Aktienurkunden, vgl. RGZ 52, 417). Soweit in der Rechtsprechung Verträge über gewerbliche Schutzrechte als nach § 306 BGB nichtig angesehen wurden, beruhte dies nicht darauf, dass das Recht nicht bestand, sondern darauf, dass es an der Schutzfähigkeit und damit generell an einer rechtlichen Entstehungsmöglichkeit fehlte.

bb) Das Berufungsgericht hat überdies angenommen, dass der Klägerin hinsichtlich des (am 27.9.1991 geänderten) Anteilskauf- und Abtretungsvertrags vom 18.9.1991 schon deshalb kein Ersatzanspruch zustehe, weil sie nicht Vertragspartei (sondern vielmehr Vertragsgegenstand) war (BU 27). Auch dies ist nicht zu beanstanden.

(1) Das Berufungsgericht geht davon aus, dass ein Schadensersatzanspruch nach § 307 Abs. 1 BGB a.F. nur einer Partei des nach § 306 BGB a.F. nichtigen Vertrages zustehen könne. Es nimmt an, dass die Klägerin nicht Vertragspartei sei, weil ihr keine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag zukämen. Anderes gilt nach Ansicht des Berufungsgerichts auch nicht wegen der Beteiligung der Klägerin an der Vereinbarung vom 24.11.1992. Diese bildete mit den Verträgen vom September 1991 kein einheitliches Rechtsgeschäft. Der hierfür erforderliche Einheitlichkeitswille der Parteien fehle. Würden - wie hier - verschiedene Absprachen in einem zeitlichen Abstand oder in mehreren Ur-

kunden getroffen, sei regelmäßig von der rechtlichen Selbständigkeit der Verträge auszugehen.

(2) Die Klägerin hält die Annahme des Berufungsurteils, dass bei in zeitlichem Abstand getroffenen oder getrennt beurkundeten Absprachen regelmäßig von der rechtlichen Selbständigkeit der Absprachen auszugehen sei, für symptomatisch rechtsfehlerhaft, weil dies der vom Berufungsgericht als Beleg angegebenen Entscheidung (BGH, Urt. v. 24.10.2006 - XI ZR 216/05, NJW-RR 2007, 395) nicht zu entnehmen sei (NZBB 68 f.). Dies verkennt, dass die vom Berufungsgericht angenommene - wenn auch unzureichend belegte - Beweisregel der st. Rspr. entspricht (vgl. nur BGHZ 78, 346, 349; Senat, Urt. v. 30.3.2011 - VIII ZR 94/10, NJW 2011, 2874, 2876 Rn. 24; BGH, Urt. v. 20.5.1966 - V ZR 214/64, WM 1966, 899, 900; Urt. v. 23.10.2010 - XI ZR 195/09 Rn. 14, jeweils m.w.N.) und daher keinesfalls rechtsfehlerhaft ist.

(2) Es bedürfte daher der Widerlegung der Vermutung durch Nachweis eines gemeinsamen Einheitlichkeitswillen der Parteien. Soweit die Klägerin insoweit allein eine vermeintlich unterlassene Auslegung der Vereinbarung vom 24.11.1992 durch das Berufungsgericht rügt (NZBB 69 f.), kann ihr dies nicht zum Erfolg verhelfen. Denn sie zeigt nicht auf, weshalb sich aus der Vereinbarung ein Einheitlichkeitswille ergeben soll. Sie verweist lediglich auf ihre Behauptung, sie habe sich zur Umsetzung der von den Käufern übernommenen Beschäftigungsgarantien verpflichtet (NZBB 70). Das ist aber unbehelflich, weil sich eine sol-

che Übernahme jedenfalls nicht aus der Vereinbarung vom 24.11.1992 ergibt und eine interne Vereinbarung zwischen der Klägerin und ihren Gesellschaftern für einen Einheitlichkeitswillen auch der Beklagten unergiebig ist.

d) Einen Schadensersatzanspruch der Klägerin nach § 839 Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 34 S. 1 GG hat das Berufungsgericht ebenfalls verneint (BU 28-29). Die Klägerin, die sich insoweit in Widerspruch zu ihrer Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche begibt, macht auch hier ohne Erfolg Zulassungsgründe geltend (NZBB 115-117).

aa) Das Berufungsgericht nimmt an, dass die Beklagte bei der Privatisierung der Klägerin und der Rütten & Loening GmbH bereits nicht in Ausübung eines öffentlichen Amtes gehandelt habe, weil die Privatisierung des früheren volkseigenen Vermögens grundsätzlich dem Privatrecht zuzuordnen sei. Überdies habe die Beklagte jedenfalls keine Amtspflicht gegenüber der Klägerin verletzt, weil Aufklärungspflichten über rechtliche Unsicherheiten bezüglich der Inhaberschaft der verkauften Geschäftsanteile allenfalls gegenüber den Käufern, nicht aber gegenüber der Klägerin bestanden haben könnten.

bb) Die Klägerin stellt die Grundannahme des Berufungsgerichts, dass die Tätigkeit der Beklagten nach dem TreuHG dem Privatrecht zuzuordnen ist, zu Unrecht in Frage (NZBB 116).

Dass die der Beklagten nach dem TreuHG obliegende Privatisierung des früheren volkseigenen

Vermögens grundsätzlich dem privaten Recht zuzuordnen ist, ist geklärt (BGHZ 158, 253, 259 m.w.N.). Etwas anderes ergibt sich - entgegen NZBB 116 - auch nicht aus einer vermeintlichen "Verbindung" der Tätigkeit mit (hoheitlichen) Aufgaben der Beklagten aus § 20b PartG-DDR. Die Beklagte hat über die Geschäftsanteile als Inhaberin und nicht als Verwaltungstreuhanderin nach § 20b Abs. 2 PartG-DDR verfügt; Ermittlungsaufgaben nach § 20a Abs. 4 PartG-DDR oblagen nicht ihr, sondern der UKPV. Ohnehin besteht das durch § 20b PartG-DDR begründete öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnis nur gegenüber den rechtsunterworfenen Parteien und Massenorganisationen, während die Beklagte in Ausübung ihrer Befugnisse aus der treuhänderischen Verwaltung gegenüber Dritten ausschließlich privatrechtlich handelt (Toussaint, a.a.O., § 20b PartG-DDR Rn. 90).

Letztlich bildet der Fall aber auch keine Grundlage für eine weitere Klärung der rechtlichen Qualifizierung der Tätigkeit der Beklagten bei der Veräußerung und Abtretung der Geschäftsanteile, weil die damit im Zusammenhang stehenden Fragen jedenfalls nicht entscheidungserheblich sind. Denn das Berufungsgericht hat - von der Klägerin unangegriffen - die Verneinung eines Amtshaftungsanspruchs der Klägerin auch damit begründet, dass Amtspflichten im Zusammenhang mit der Veräußerung und Abtretung jedenfalls nicht gegenüber der Klägerin - dem Vertragsgegenstand - bestanden haben.

cc) Soweit die Klägerin eine Amtspflichtverletzung der Beklagten aus deren Schreiben vom

11.2.1994 (Anl. K 21) ableiten will (NZBB 115), verkennt sie, dass mit diesem Schreiben - offenkundig - keine öffentlich-rechtliche Auskunft erteilt, sondern das Ansinnen auf privatrechtliche Abtretung von Rechten abgelehnt wurde.

e) Das Berufungsgericht hat weiter Schadensersatzansprüche der Klägerin nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo verneint (BU 29-35). Auch hierzu vermag die Klägerin keine durchgreifenden Zulassungsgründe darzulegen (NZBB 77-113).

aa) Schadensersatzansprüche der Beklagten wegen vermeintlich pflichtwidriger Veranlassung der Weiterführung ihres Geschäftsbetriebes im Jahre 1990 sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss der Privatisierungsverträge vom 18. und 27.9.1991 verneint das Berufungsgericht mangels Bestehens eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses zwischen den Parteien zum damaligen Zeitpunkt; solche wegen des Verschweigens einer angeblichen Formnichtigkeit der Privatisierungsverträge mangels Informationsgefälles hinsichtlich der angeblichen Formnichtigkeit zwischen den Parteien (BU 30). Bei Abschluss der Vereinbarung vom 24.11.1992 sei der Beklagten im Hinblick auf die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Klägerin und der Rütten & Loening GmbH weder eine schuldhafte Verletzung von Aufklärungspflichten noch von nachwirkenden Vertragspflichten vorzuwerfen (BU 31 ff.). Das Berufungsgericht kommt nach ausführlicher Würdigung des Parteivortrags und der vorgelegten Dokumente zu dem Ergebnis, dass nicht feststehe, dass die Be-

klagte bei Abschluss der Vereinbarung vom 24.11.1992 positive Kenntnis eines angeblich fortbestehenden Eigentums des Eigentums des Kulturbundes gehabt habe. Dass die Beklagte nachfolgend stets die Auffassung vertreten habe, die Privatisierung sei wirksam erfolgt, sei in zulässiger Wahrnehmung eigener Interessen erfolgt und begründe keine Pflichtwidrigkeit; insbesondere habe die Beklagte für die Beurteilung der Rechtslage maßgebliche Anknüpfungspunkte nicht verschwiegen.

bb) Die Klägerin wiederholt hierzu umfangreich ihren Vortrag, aus dem sie herleiten will, die Beklagte bzw. in ihr zurechenbarer Weise die UKPV habe bereits vor Abschluss der Vereinbarungen Kenntnis von einer angeblichen Inhaberstellung des Kulturbundes (nur) am Aufbau-Verlag gehabt, und habe später weitergehende Kenntnisse verschwiegen. Damit unternimmt sie nur den bereits im Ansatz unbeachtlichen Versuch, ihre eigene Würdigung an die Stelle der des Berufungsgerichts zu setzen, ohne dass Zulassungsgründe sichtbar werden.

Die Ausführungen beruhen zudem in der Sache auf dem Versuch, den vorgelegten Dokumenten einen Sinn zu geben, den sie nach ihrem Inhalt - offenkundig - nicht haben. Im Einzelnen:

(1) Während der nunmehr ca. 20 Jahre andauernden Auseinandersetzung ist kein einziger Beleg dafür aufgetaucht, dass die UKPV vor der auf dem Vermerk vom 29.12.1992 (Anl. K 15) angebrachten Aktennotiz vom 12.1.1993 und dem anschließenden Vermerk vom 10.2.1993 (Anl. K 16) erwogen hat, dass es sich bei dem Aufbau-



Verlag im Jahre 1990 um einen OEB des Kulturbundes gehandelt habe.

Die von der Klägerin für ihre gegenteilige Ansicht herangezogenen Vermerke der UKPV vom 25.7. und 14.8.1991 (Anl. K 10, 11) werden von ihr grundlegend missgedeutet. In diesen Vermerken geht es nämlich nicht im Entferntesten um eine Inhaberstellung des Kulturbundes, sondern (1.) um die Frage, ob es sich um Volks- oder SED-Eigentum handelte und (2.) darum, ob der Kulturbund über den Aufbau-Verlag verdeckt von der SED finanziert wurde. Ausgehend von der Feststellung, dass der Aufbau-Verlag 1955 in das Register C der volkseigenen Wirtschaft eingetragen wurde und 1966 dort noch eingetragen war, nahm die UKPV - entsprechend der damals vorherrschenden Rechtsauffassung (vgl. Schreiben der Bekl. v. 11.2.1994, Anl. K 21) - an, dass der Verlag jedenfalls mit der Eintragung Volkseigentum geworden war und problematisierte, warum er nach einem Artikel des Neuen Deutschland für die Zeit vor der Wende als SED-Eigentum genannt wurde ("Wann ist der Verlag aus dem Volkseigentum in das Eigentum der SED übergegangen?"). Weiter wurde die Frage, "Wurden nach der Übernahme des Verlages durch die SED Verlagsgewinne an den Kulturbund gezahlt?", aufgeworfen. Dies geschah "im Hinblick auf den Kulturbund der DDR", nämlich zur Klärung der Frage, ob der Kulturbund aufgrund verdeckter Finanzierung durch die SED den Bestimmungen der §§ 20a, 20b PartG-DDR unterliegt. Auf die Idee, dass der Kulturbund (noch) Inhaber des Aufbau-Verlages sein könnte, sind die Verfasser der Vermerke offensichtlich nicht einmal ansatzweise gekommen;

vielmehr nahm die UKPV an, dass der Verlag entweder (wegen der Eintragung in HRC) Volkseigentum oder (aufgrund noch aufzuklärender Übertragung) SED-Eigentum sei.

Auch aus dem sog. "Molinari-Vermerk" vom 5.3.1992 (Anl. K 13) ergibt sich nichts anderes. Soweit es dort heißt, "Herr Molinari [habe] ... über eine Entscheidung der Unabhängigen Kommission [informiert], daß es sich [Grundstück Französische Straße 32/33 des Aufbau-Verlages] nicht um Parteivermögen handelt", ist damit nicht zum Ausdruck gebracht worden, dass es sich nicht um Vermögen der SED-PDS, sondern des Kulturbundes gehandelt habe. Vielmehr ging es um die Frage, ob es sich um in das Eigentum des Bundes oder der Beklagten übergegangenes ehemaliges Volkseigentum oder aber um den §§ 20a, 20b PartG-DDR unterliegendes, von der Beklagten nur (im Einvernehmen mit der UKPV) treuhänderisch verwaltetes Vermögen handelte. "Parteivermögen" wird daher nur als Sammelbegriff für den gesamten Vermögensbereich der SED und ihrer "Anhängsel" wie z.B. dem Kulturbund verwendet. Dem Vermerk ist daher allein zu entnehmen, dass das Grundstück als Volkseigentum angesehen wurde, was sich mit der bereits in den Vermerken vom 25.7. und 14.8.1991 zum Ausdruck kommenden damaligen Auffassung der UKPV deckt, dass der Aufbau-Verlag aufgrund seiner Eintragung in HRC Volkseigentum geworden sei.

(2) Der Aktenvermerk der Beklagten aus dem Mai 1991 (Anl. K 71) sowie der anschließende Schriftwechsel zwischen Beklagter und UKPV vom 13.8./6.9.1991 (Anl. K 72, 73) stellten nicht

die Inhaberstellung der SED in Frage, sondern gingen von dieser Annahme aus. Bekanntlich hatte die SED-PDS, die bis zur Wende (über ihre "Verlags-Holding" VOB Zentrag) nahezu alle Zeitungs- und sonstigen Verlage in der DDR kontrollierte, zahlreiche dieser Verlage Anfang 1990 in Volkseigentum überführt. Hintergrund war eine entsprechende, bis zum 31.12. 1991 zu erfüllende gesetzliche Verpflichtung aus § 23 PartG-DDR (vgl. Toussaint, a.a.O., Vor §§ 20a, 20b PartG-DDR Rn. 3). Die in den erwähnten Dokumenten aufgeworfene, damals streitige (heute allerdings geklärte, vgl. Toussaint, a.a.O., § 20b PartG-DDR Rn. 71) Frage war, ob die SED-PDS vor Inkrafttreten der §§ 20a, 20b PartG-DDR wirksam ohne Zustimmung des Vorsitzenden der UKPV über ihr Vermögen verfügen konnte. Auch diese Dokumente gehen daher davon aus, dass die SED-PDS Inhaberin des Aufbau-Verlages war. Fraglich war allein, ob die (angenommene: Rück-)Übertragung in Volkseigentum wirksam war.

(3) Dafür, dass die Beklagte von der Anfang 1993 geänderten Auffassung der UKPV zum Aufbau-Verlag (bei der es allein um die Frage ging, ob der Privatisierungserlös dem Bundeshaushalt zugutekommen oder nach Anl. II Kap. II Sachgeb. A Abschn. III Maßgabe d S. 3 Einigungsv, jetzt § 20b Abs. 3 S. 3 PartG-DDR n.F., gemeinnützig zu verwenden sei) vor dem Schreiben vom 10.3.1993 (Anl. K 17) bzw. dem dort erwähnten Telefonat vom 8.3.1993 Kenntnis erlangt haben könnte, gibt es - auch nach 20jähriger Auseinandersetzung der Parteien - keinerlei Hinweis. Wie bereits ausgeführt, konnten die tatsächlichen und rechtlichen Ver-

hältnisse des Aufbau-Verlages letztlich bis heute nicht aufgeklärt werden. Dass die Beklagte bis heute an ihrer Rechtsauffassung festhält, dass die SED-PDS jedenfalls wirksam über den Verlag zugunsten des Volkseigentums verfügt und die Beklagte selbst anschließend den Verlag wirksam privatisiert hat, kann ihr nicht vorgeworfen werden. Nach außen wirkende Zweifel sind ausschließlich von Herrn Lunke-witz verbreitet worden.

f) Auch einen Schadensersatzanspruch der Klägerin aus § 826 BGB hat das Berufungsgericht verneint, weil es - entsprechend den Ausführungen zur culpa in contrahendo - am objektiven Tatbestand eines sittenwidrigen positiven Handelns oder Unterlassens fehle (BU 35). Die Klägerin rügt die Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, weil das Berufungsgericht in diesem Zusammenhang ihren Vortrag nicht berücksichtigt habe, dass die Beklagte in den Jahren 1992-94 an ihrer (im Übrigen bis heute bestehenden) Rechtsauffassung festgehalten habe, dass die Privatisierung nicht fehlgeschlagen sei (NZBB 113-115). Damit verweist sie aber nicht auf entscheidungserheblichen Vortrag. Denn die Klägerin macht nicht einmal im Ansatz plausibel, warum das Festhalten an einer Rechtsauffassung sittenwidrig sein sollte.

g) Schließlich hat das Berufungsgericht einen Ausgleichsanspruch der Klägerin gegen die Beklagte nach § 426 Abs. 1 S. 1 BGB verneint, weil die Parteien im Verhältnis zu etwaigen Schadensersatz- oder Bereicherungsgläubigern keine Gesamtschuldner seien (BU 35). Auch hier

vermag die Klägerin keinen durchgreifenden Zulassungsgrund darzulegen (vgl. NZBB 117-119).

aa) Das Berufungsgericht meint, es fehle an Vortrag der Klägerin dazu, dass die Parteien i.S.d. § 840 Abs. 1 BGB nebeneinander verantwortlich für den aus einer unerlaubten Handlung entstandenen Schaden seien. Die Beklagte lege nicht dar, dass sie selbst durch die unerlaubte Nutzung fremder Lizenz- und Verlagsrechte unerlaubte Handlungen begangen habe. Sie trage auch nicht schlüssig vor, dass die Beklagte den Inhabern verletzter Rechte zum Schadensersatz oder Ausgleich verpflichtet sei; die Beklagte sei keine mittelbare Verletzerin i.S.d. §§ 812 BGB, 97 UrhG, 15 MarkenG. Schließlich sei offen, ob und ggf. in welcher Höhe überhaupt Ansprüche geltend gemacht worden seien, die nicht bereits von der Freistellungsvereinbarung vom 25.6.1992 (Anl. K 97) erfasst seien.

bb) Die Klägerin rügt, das Berufungsgericht habe unter Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG näher bezeichneten Vortrag zu verletzten Urheber- und Verlagsrechten Dritter und zum Inhalt und weiteren Schicksal der Freistellungsvereinbarung vom 25.6.1992 übergangen. Auf diesen Vortrag kommt es aber schon deshalb nicht an, weil die Klägerin nicht auch darlegt, dass die weitere Annahme, dass jedenfalls gegen die Beklagte Ansprüche Dritter aus unerlaubter Handlung nicht bestehen, in zulassungsrechtlich relevanter Weise fehlerhaft sei.

2. Auch hinsichtlich des Klageantrags zu 4 sind Zulassungsgründe nicht ersichtlich. Mit diesem

Antrag begehrt die Klägerin die Feststellung einer Ersatzpflicht der Beklagten für Schäden, die der Klägerin dadurch entstanden sein und noch entstehen sollen, dass der Geschäftsanteilskauf- und -abtretungsvertrag vom 18.9.1991 (Anl. K 12, 132), der Beitritts- und Änderungsvertrag vom 27.9.1991 (Anl. K 12, 133) sowie die Vereinbarung vom 24.11.1992 (Anl. B 23) nichtig seien.

a) Das Berufungsgericht hat den Antrag hinsichtlich der Verträge aus dem September 1991 mangels Feststellungsinteresse bereits als unzulässig angesehen (BU 36 f.). Zulassungsgründe sind insoweit - entgegen NUBB 119-123 - nicht gegeben.

aa) Verneint hat es das Feststellungsinteresse, weil die Klägerin an diesen Verträgen nicht beteiligt gewesen sei; die Verträge bildeten auch nicht - wie in anderem Zusammenhang bereits ausgeführt - ein einheitliches Rechtsgeschäft mit der Vereinbarung vom 24.11.1992. Auch habe eine etwaige Nichtigkeit der Verträge keine Auswirkung auf die Rechtsposition der Klägerin; eine etwaige Rückabwicklung wäre im Verhältnis der Vertragsparteien vorzunehmen. Schließlich lege die Klägerin auch nicht dar, welche Ansprüche sich für sie aus einer Nichtigkeit dieser Verträge ergeben könnten.

bb) Die Klägerin rügt zunächst, dass das Berufungsgericht die Rechtsprechungsgrundsätze zur Zulässigkeit von Klagen, die die Feststellung eines Drittrechtsverhältnisses zum Gegenstand haben, und - neuerlich - eine fehlerhafte Anwendung des § 139 BGB. Dies kann der Beschwer-

de aber nicht zum Erfolg verhelfen. Denn sie verkennt, dass es im vorliegenden Fall nicht um die Feststellung eines Drittrechtsverhältnisses, sondern um die Feststellung einer Schadensersatzpflicht im Verhältnis der Parteien und damit ausschließlich um die Feststellung eines zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses geht. Das Berufungsgericht hat die Klage auch nicht etwa deshalb als unzulässig angesehen, weil ein Drittrechtsverhältnis festzustellen wäre, sondern weil Ersatzansprüche der Klägerin bei unterstellter Nichtigkeit der Privatisierungsverträge aus dem September 1991 nicht ersichtlich seien. Daran ließe sich rechtlich allenfalls kritisieren, dass die Klage mit dieser Begründung auch als unbegründet hätte abgewiesen werden können; das aber beschwert die Klägerin nicht.

cc) Weiter rügt die Klägerin, das Berufungsgericht habe in gehörsverletzender Weise ihren Vortrag dazu übergangen, dass Kapitaleinlagen und Gesellschafterdarlehen zurückgefordert worden seien. Dieser Vortrag ist indessen nicht entscheidungserheblich. Dies gilt unabhängig davon, dass Schadensersatzansprüche dem Grunde nach vom Berufungsgericht bereits mit seiner Entscheidung über die Klageanträge zu 1 und 2 verneint wurden. Denn Kapitaleinlagen und Darlehen der Gesellschafter wurden nicht aufgrund der Privatisierungsverträge, sondern wegen der jedenfalls durch die Nachgründung nach den §§ 19 ff. TreuHG wirksam begründeten Gesellschafterstellung (vgl. BGH, Urt. v. 16.10.2006 - II ZB 32/05, NJW-RR 2007, 259) geleistet. Eine etwaige Nichtigkeit der Priva-

tisierungsverträge hätte daher offenkundig keinerlei Auswirkung auf diese Gesellschafterstellung und auf von den Gesellschaftern gegenüber der Klägerin eingegangene Verpflichtungen.

b) Den Antrag hinsichtlich der Vereinbarung vom 24.11.1992 hat das Berufungsgericht ("jedenfalls") als unbegründet angesehen, weil die Vereinbarung wirksam sei (BU 37-39). Auch hier sind schließlich - entgegen NZBB 123-127 - keine Gründe ersichtlich, die eine Zulassung der Revision erfordern könnten.

aa) Das Berufungsgericht hält die Vereinbarung aus den bereits in anderem Zusammenhang ausgeführten Gründen nicht für nach § 306 BGB a.F. nichtig. Auch die von der BFL Beteiligungsges. mbH und Herrn Lunkewitz mit Schreiben vom 26.6.2007 (Anl. K 85) erklärte Anfechtung habe nicht zur Nichtigkeit geführt, weil ein Anfechtungsgrund nicht vorgelegen habe.

Er sei auch nicht - was die Nichtzulassungsbeschwerde nicht angreift - nach § 134 BGB nichtig. Schließlich sei - was die Klägerin zwar in Abrede stellt, aber nicht zum Gegenstand von Zulassungsgründen macht - der Vertrag weder aufgrund der Anfechtungserklärungen der Klägerin aus dem Jahre 2009 (Anl. K 122, 137) noch wegen Beurkundungsmängeln nichtig.

bb) Die Klägerin nimmt zunächst Bezug auf ihre Ausführungen zu § 306 BGB a.F. (NZBB 124), so dass auf die Erwiderung zu diesem Punkt verwiesen werden kann.



cc) Weiter rügt sie als Gehörsverletzung, dass das Berufungsgericht ihren Vortrag zum vermeintlich arglistigen Verschweigen der Plus-Auflagen-Problematik als unsubstantiiert angesehen hat.

(1) Die Klägerin verweist insoweit nur auf den Vermerk von KOR Ü. Schmidt vom 2.10.1991 (Anl. K 47). Abgesehen davon, dass sich das Berufungsgericht mit dessen Inhalt ausdrücklich auseinandergesetzt hat, ist der Inhalt des Vermerks aber auch nicht geeignet, irgendeine Kenntnis der Beklagten zu belegen, die bei Abschluss des Privatisierungsvertrages vom 19.9.1991 hätte arglistig verschwiegen werden können.

Aus dem Vermerk ergibt sich nur, dass es vor seiner Abfassung ein Gespräch zwischen dem Verfertiger des Vermerks und Herrn Dr. Hans Richter vom Direktorat Recht der Beklagten über das Ermittlungsverfahren wegen der "Plus-Auflagen" gab. Zwar mag unterstellt werden, dass aufgrund dieses Gesprächs Dr. Richter Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren hatte. Herr Dr. Richter gehörte jedoch als Mitarbeiter des Direktorats Recht nicht zu dem Personenkreis, dessen Wissen sich die Beklagte bei Abschluss der Verträge zurechnen lassen musste, da nicht festgestellt ist, dass er an Vorbereitung und Abschluss der Verträge beteiligt war. Aus dem Inhalt des Vermerks mag sich zwar noch weiter ableiten lassen, dass sich Dr. Richter seinerseits bei Mitarbeitern des Referats Printmedien über den Stand der Privatisierung informiert hat, nicht aber lässt sich umgekehrt mit dem Vermerk belegen, dass Dr.

Richter dabei auch seinerseits die vertrauliche Information über das Ermittlungsverfahren an das für die Privatisierung zuständige Referat Dienstleistungen weitergegeben hat.

Darüber hinaus lässt sich dem Vermerk nicht entnehmen, dass das Gespräch mit Herrn Dr. Richter noch vor Abschluss der Verträge vom 18. und 27.9.1991 stattgefunden hat. Aus der Datierung und dem sonstigen Inhalt des Vermerks (berichtet wird von Durchsuchungsmaßnahmen am 20./21.8.1991) ergibt sich nur, dass das Gespräch zwischen dem 20./21.8.1991 und dem 2.10.1991 stattgefunden haben muss. Für die Annahme, dass es noch vor dem 18. bzw. dem 27.9.1991 stattgefunden hat, könnte auf den ersten Blick die im Vermerk wiedergegebene Äußerung Dr. Richters sprechen, "daß der Aufbau-Verlag unmittelbar vor dem Verkauf stünde". Dies würde allerdings voraussetzen, dass Dr. Richter bzw. - eher - der Verfasser des Vermerks mit "Verkauf" die Beurkundung gemeint haben. Doch wird diese Annahme durch die nachfolgend wiedergegebene Äußerung, dass "Beweismittelverlust [drohe], da eine Übergabe bereits in der Woche ab dem 06.10.1991 vorgesehen sei", widerlegt: Da die Verträge keine konkrete Übergabe vorsehen, sondern vielmehr einen rückwirkenden Übernahmestichtag zum 31.8.1991, können sich der "unmittelbar bevorstehende Verkauf" wie die "Übergabe" gleichermaßen nur auf die tatsächliche Durchführung des Vertrages beziehen, die in jedem Falle zunächst die - am 1.10.1991 erteilte (SchrS Kl. 11.5.2009, S. 30 = GA II 30; Anl. K 70) - Zustimmung des Vorstands der Beklagten voraussetzt. Die Annahme Dr. Richters, dass "eine

Übergabe bereits in der Woche ab dem 06.10.1991 vorgesehen sei", kann daher ihre Grundlage nur aus der bereits erteilten Zustimmung des Vorstands beziehen. Daher ergibt sich aus dem im Zusammenhang gewürdigten Zitat, dass das Gespräch am 1. (Dienstag) oder 2.10.1991 (Mittwoch) stattgefunden haben muss. Es entspricht auch der Lebenserfahrung, dass ein Vermerk über ein Telefongespräch nicht erst ca. 14 Tage nach dem Gespräch, sondern unmittelbar danach verfasst wird. Dann kann auch Dr. Richter nicht vor Beurkundung der (Privatisierungs-) Verträge (nachweisbar) Kenntnis von dem Ermittlungsverfahren gehabt haben.

(2) Darauf kommt es allerdings letztlich nicht an. Denn das Berufungsgericht verweist ebenso wie das Landgericht (LGU 23) zutreffend darauf, dass die Vereinbarung vom 24.11.1992 gerade die Plus-Auflagen-Problematik regeln sollte, und die angebliche Täuschung daher jedenfalls nicht auf den Abschluss dieser Vereinbarung bezog. Es entspricht st. Rspr., dass eine Anfechtung unter dem Gesichtspunkt der unzulässigen Rechtsausübung ausgeschlossen ist, wenn die Rechtslage des Getäuschten durch die arglistige Täuschung - zum Zeitpunkt der Abgabe der Anfechtungserklärung - nicht oder nicht mehr beeinträchtigt ist (Senat, Urt. v. 15.12.1976 - VIII ZR 97/75, WM 1977, 343, 344; Urt. v. 11.3.1992 - VIII ZR 291/90, ZIP 1992, 775, 777; BGH, Urt. v. 5.12.1975 - V ZR 34/74, WM 1976, 111, 113; Urt. v. 1.7.1983 - V ZR 93/82, WM 1983, 1055, 1056; Urt. v. 19.2.1993 - V ZR 249/91, NJW-RR 1993, 948, 949; Urt. v. 30.6.2000 - V ZR 149/99, NJW 2000, 2894). So liegt der Fall hier, weil wesentliche Folge

der "Plus-Auflagen-Problematik" für die Klägerin die Inanspruchnahme durch westdeutsche Verlage war, und diese durch die Freistellungsvereinbarungen vom 24.6.1992 und vom 24.11.1992 durch die Beklagte ausgeglichen wurde. Der Gehörsrüge fehlt daher jedenfalls die Entscheidungserheblichkeit.

gez. Dr. Toussaint

(Dr. Toussaint)  
Rechtsanwalt